# Regelleistungsbeschreibung ab 01.01.2013

# gem. § 5 FFV LRV

# Leistungstyp 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1 Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

# 1. Betriebsnotwendige Anlagen

| •  | a <b>) (Hauptwerkstätten ur</b><br>er möglicherweise versch | nd Betriebsstätten)<br>hiedenen Gebäude anzugeben: |
|--|---|--|
| Grundstück(e)                            | Straße  | in (PLZ)   |
| Ort                                      |   |  |
|  | ne des Gebäudes/der Ge<br>t einer Fläche von                | ebäude (in m²) nutztm²                             |
| Grundriss- und Lage als Anlage beigefügt | •   | genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind      |
| Eigentümer / Besitze                     | r der Betriebsstätte:                                       |  |
|  |   |  |
| 4 0 Dist-komo-it#t                       |   |  |

# 1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Anerkennungsbescheid einzutragen.

#### 2. Personenkreis

#### 2.1 Beschreibung des Personenkreises

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX erfüllen, wird Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer anerkannten WfbM gewährt.

Mit dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder bei Bezug von Altersruhegeld endet die Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM. <sup>1</sup>

#### 2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Aufnahmen in die WfbM finden gemäß § 137 SGB IX statt. Zum Einzugsgebiet gehören:

#### 2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV. Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Beschluss GK am 26.09.2011

Seite: 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall durch den Träger der WfbM Leistungen gem. § 55 Abs. 1 SGB IX in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe erbracht werden.

## 3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

## 3.1 Ziel der Leistung

Die WfbM ist eine Einrichtung der beruflichen und sozialen Eingliederung. Sie erbringt Leistungen, um den Rechtsanspruch des behinderten Menschen nach den Bestimmungen der §§ 39 und 41 SGB IX sowie § 136 ff SGB IX zu erfüllen. Die Leistungen umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und dienen der Teilhabe am Arbeitsleben.

## 3.2 Art der Leistung

Gemäß § 136 Absatz 1 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

# 3.3 Inhalt der Leistung

## 3.3.0 allgemeiner Teil

Die WfbM hat denjenigen Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen und wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungsund Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

# 3.3.1 direkte Leistungen

Die WfbM bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Arbeitsfeldern und Arbeitsplätzen an, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen (s. § 5 Abs. 1 WVO). Die Leistungen sind nach dem individuellen Hilfebedarf zu differenzieren.

Die WfbM organisiert Arbeit, die geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln und um ein Arbeitsergebnis zu erzielen. Sie stellt dazu eine Arbeitsvorbereitung und den Einsatz behinderungsspezifischer Arbeitshilfsmittel im Einzelfall sicher.

Der Übergang behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Solche Maßnahmen können u.a. sein: Ausgangsgruppen, Praktika, Probearbeitsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse in Fremdbetrieben mit Betreuung, Initiierung von Beschäftigungsfirmen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen (§ 5 Abs. 4 WVO).

Die WfbM bietet den behinderten Menschen die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen (siehe § 5 Abs. 3 WVO).

Die WfbM bietet den behinderten Menschen qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an.

Die WfbM erbringt die für die Teilhabe am Arbeitsleben jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

In den Verträgen ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts und des Arbeitsförderungsgeldes an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen näher festzulegen.

Die WfbM zahlt an die im Arbeitsbereich beschäftigen behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt aus ihrem Arbeitsergebnis gemäß § 12 Abs. 4 und 5 WVO.

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zu 6 Wochen fortgezahlt.

Darüber hinaus erhalten die behinderten Menschen im Arbeitsbereich ein Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX.

Die WfbM stellt die Mitwirkung der behinderten Mitarbeiter gem. § 139 SGB IX und der Mitwirkungsverordnung sicher.

Die WfbM gewährleistet die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen gem. § 10 Abs. 3 WVO, soweit es sich <u>nicht</u> um eine Leistung der Krankenkasse handelt. Der Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz geregelt.

# 3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Bildungsmaßnahme, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Arbeitsplatzausstattung
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Durchführung von Eltern- und Vertreterversammlungen
- Zusammenarbeit z. B. mit Vorfördereinrichtungen, anderen WfbM, Wohneinrichtungen, Arbeitgebern, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung.
- Öffentlichkeitsarbeit

#### 3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation
- Sozialversicherung der Werkstattbeschäftigten

#### 4. Umfang der Leistung

Die Beschäftigungszeit im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfbM beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich (s. § 6 Abs. 1 WVO). Die Stundenzahlen umfas-

sen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 WVO.

Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint (§ 6 Abs. 2 WVO)

Für Zeiten unmittelbar vor und nach Ende der in der WfbM üblichen Beschäftigungszeit wird die Aufsicht im notwendigen Umfang sichergestellt.

Die Betriebsschließungszeiten der Einrichtung betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr

# 5. Qualität der Leistung

## 5.1 Strukturqualität

# 5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

# 5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Werkstatt wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

| LBGR 1                  | Fachkräfte zur Arbeits- und Be-<br>rufsförderung | 1,0 : 13       |
|-------------------------|--|----------------|
|                         | Sozialpädagogische Fachkräfte                    | 1,0:120        |
|                         | übergreifender Fachdienst                        | 1,0 : 200      |
| LBGR 2                  | Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung      | 1,0 : 12       |
|                         | Sozialpädagogische Fachkräfte                    | 1,0 : 120      |
|                         | übergreifender Fachdienst                        | 1,0 : 200      |
| LBGR 3                  | Betreuungskräfte *)                              | 1,0 : 9,5      |
|                         | Sozialpädagogische Fachkräfte                    | 1,0 : 120      |
|                         | übergreifender Fachdienst                        | 1,0 : 200      |
| LBGR 4                  | Betreuungskräfte *)                              | 1,0 : 4,7      |
|                         | Sozialpädagogische Fachkräfte                    | 1,0 : 120      |
|                         | übergreifender Fachdienst                        | 1,0 : 200      |
| LBGR 5                  | Betreuungskräfte *)                              | 1,0:3          |
|                         | Sozialpädagogische Fachkräfte                    | 1,0 : 120      |
|                         | übergreifender Fachdienst                        | 1,0 : 200      |
| *) davon Eachkröfta zur | Arboite und Barufefördarung ming                 | doctone 1 · 12 |

<sup>\*)</sup> davon Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung mindestens 1 : 12

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 der WVO)

- Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
- Gleichgestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung

#### Betreuungskräfte:

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§9 Abs. 3 der WVO)
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen
- Personen, die nach bisheriger langjähriger Tätigkeit als Betreuungskraft über die erforderliche Befähigung verfügen

Leistungstyp: 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1 Seite: 4

• In den LBGR 3 bis 5:

Sonstige Kräfte (maximal 20%). Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten beschäftigt sind.

## Sozialpädagogische Fachkräfte

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

# Übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen

## 5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Arbeitsplätze sind der Art und Schwere der Behinderungen angepasst. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

# 5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

# 5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

#### 5.2 Prozessqualität

# 5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkenntnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- H.M.B. T Bogen

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

# 5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird zum Abschluss des Eingangsverfahrens für jeden Beschäftigten innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Eingliederungsplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen/Teilhabezielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

# 5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist der Eingliederungsplan fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

#### 5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellung zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich, wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

#### 5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält über

- die Entwicklung im Verlauf der Eingliederung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

# 5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

#### 5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

# 5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.